

97. Ist, wenn unter Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, gegen den Ehemann, der im Ehescheidungsprozesse Berufung eingelegt hat, die Erlassung einer einstweiligen Verfügung auf Zahlung eines Kostenvorschusses an den von der Ehefrau für die Berufungsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten gerechtfertigt?

B.G.B. §§ 1438. 1443. 1460 in Verbindung mit § 940 C.P.D.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 5. April 1900 i. S. B. (Rl.) w. B. Ehefrau (Bekl.). Beschw.-Rep. IV. 57/00.

I. Oberlandesgericht Stettin.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den nachfolgenden

Gründen:

„Der Ehemann hat wegen angeblichen Ehebruchs seiner Ehefrau auf Scheidung geklagt; das Landgericht . . . hat der Ehefrau durch Urteil den Reinigungsseid auferlegt, und dieses Urteil hat der Ehemann mit der Berufung angegriffen, die demnächst zur mündlichen Verhandlung kommen soll. Die Ehefrau hat inzwischen durch ihren Prozeßbevollmächtigten . . . bei dem Berufungsgerichte den Antrag gestellt, dem Ehemann durch einstweilige Verfügung aufzugeben, ihr zu Händen dieses Anwaltes 120 M zur Deckung eines Kostenvorschusses zu zahlen. Diesen Antrag hat das Berufungsgericht auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde, die auch für begründet zu erachten ist.

Da in das Bürgerliche Gesetzbuch eine den §§ 185—187 A.L.R. II. 1 entsprechende Bestimmung, daß zu dem der Ehefrau vom Ehemanne zu gewährenden Unterhalte auch die sie betreffenden Prozeßkosten gehören, nicht aufgenommen ist, so kann, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, die hier streitige Frage, ob die Ehefrau mit Recht fordert, daß ihr Ehemann in einem Rechtsstreite, den sie führt, für sie die außergerichtlichen Kosten ihres Anwaltes vorschiesse, nicht aus den von der Unterhaltspflicht der Ehegatten handelnden §§ 1360. 1361 B.G.B. entschieden werden; einen sicheren Anhalt für die Beantwortung jener Frage gewähren aber die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die das eheliche Güterrecht zum Gegenstande haben. Im vorliegenden Falle kommen, da die Eheleute in Stettin

in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, dem Art. 51 § 5 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die allgemeine Gütergemeinschaft in Betracht. Unter diesen verordnet, nachdem im § 1438 bestimmt ist, daß das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut) werden, und im § 1443 gesagt ist, daß das Gesamtgut der Verwaltung des Mannes unterliegt, der § 1460 Abs. 2: „Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgute gegenüber nicht wirksam ist.“ Darüber, wie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander die Gesamtgutsverbindlichkeiten diesem oder jenem Ehegatten zur Last fallen und künftig auszugleichen sind, treffen dann die §§ 1463 flg. noch ferner eingehende Bestimmungen. Ein Zweifel, daß diese letzteren Bestimmungen hier keine Anwendung finden, kann, da es sich um das Bestehen einer angeblichen Gesamtgutsverbindlichkeit während der Fortdauer der Gütergemeinschaft handelt, nicht obwalten. Zu prüfen ist deshalb nur, ob die hier streitige Gesamtgutsverbindlichkeit „Kosten eines Rechtsstreits der Frau“ betrifft. In dieser Beziehung kann die Parteistellung der Frau nicht von Bedeutung sein; denn die Frau führt einen Rechtsstreit sowohl dann, wenn sie Klägerin ist, wie auch dann, wenn sie Beklagte ist. Auch kann hier nicht, wie in dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes angenommen wird, die Anwendbarkeit des § 1460 Abs. 1 in Frage kommen. Denn kraft ihrer Partei- und Prozeßfähigkeit hat die Frau ihrem Rechtsanwalt bereits Prozeßvollmacht erteilt, und die Gültigkeit der letzteren ist von keiner Seite bemängelt. Es ist daher unbedenklich davon auszugehen, daß der hier geforderte Vorschuß „Kosten eines Rechtsstreits der Frau“ zum Gegenstande hat, und die Verbindlichkeit zur Zahlung dieses Vorschusses eine unter den § 1460 Abs. 2 B.G.B. fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der streitenden Parteien bildet.

Ist diese Voraussetzung aber gegeben, so kann der gesetzlich begründete Anspruch der Frau gegen den Mann auf Leistung des Vorschusses aus dem seiner Verwaltung unterliegenden Gesamtgute nicht an dem Bedenken bezüglich der Form der Verwirklichung dieses Anspruches scheitern. Wenn auch der an Stelle des allgemeiner gefaßten § 584 C.P.D. getretene § 627 C.P.D. nicht mehr die Handhabe bietet,

zur Anwendbarkeit einer einstweiligen Verfügung zu gelangen, so gewähren doch, wie auch das Reichsgericht, I. Civilsenat, in dem Beschlusse vom 8. Oktober 1881,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 415,

angenommen hat, die Vorschriften der Civilprozeßordnung, wie sie bereits in dem früher geltenden § 819, der dem jetzigen § 940 wörtlich entspricht, gegeben worden sind, eine genügende Grundlage, um die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu rechtfertigen. Denn streitig ist hier sowohl das Rechtsverhältnis der zwischen den Parteien bestehenden Ehe überhaupt, wie auch insbesondere die aus dem ehelichen Güterrecht abgeleitete Haftung des der Verwaltung des Mannes unterliegenden Gesamtgutes für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau, und zur Abwendung des für die Frau wesentlichen Nachtheiles, daß sie in der Berufungsinstanz nicht von einem Rechtsanwalt vertreten sei, erscheint die Regelung der einstweiligen Kostenvorschusspflicht nötig.

Ergiebt sich hieraus, daß der Antrag der Ehefrau auf Erlassung der einstweiligen Verfügung begründet war, so rechtfertigt sich die Abänderung des angefochtenen Beschlusses auf Kosten des die Zahlung jedes Vorschusses ablehnenden Klägers.“ . . .